Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Gemeinsame Studienordnung für die Studiengänge „Master of Public Law (LL. M.)“ und „Master Public Service Innovation (M. Sc.)” an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (SO-Master)

Vom 26. November 2025

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Auf Grund des § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 9 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen) folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziele und -inhalte

Abschnitt 2
Zugang zum Studium

§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Auswahlverfahren, Zulassung, Gasthörerschaft

Abschnitt 3
Regelstudienzeit, Gliederung und Finanzierung des Studiums

§ 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 6 Gliederung des Studiums
§ 7 Gebühren

Abschnitt 4
Qualität des Studiums

§ 8 Didaktisch-methodisches Grundkonzept
§ 9 Studiengangsleiter und Modulbeauftragte
§ 10 Studienberatung
§ 11 Evaluation und Studienkommission

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte sowie Gliederung und Umfang für die anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengänge „Master of Public Law (LL. M.)“ am Fachbereich Allgemeine Verwaltung und „Master Public Service Innovation (M. Sc.)“ am Fachbereich Digitale Verwaltung, soweit nach der Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ferner werden Regelungen zur Organisation und Durchführung des jeweiligen Studienganges getroffen.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch eine Zulassungsordnung.

§ 2
Studienziele und -inhalte

(1) Der Studiengang „Master of Public Law“ vermittelt die Kompetenzen,

1. die Kontextbedingungen der Verwaltung nachzuvollziehen, die Verwaltung aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen und Perspektiven/Zielsetzungen (insb. juristisch, ökonomisch und sozialwissenschaftlich) zu verstehen und darauf aufbauend Lebenssachverhalte aus der Verwaltungspraxis zu bewerten und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, zu begründen und zu diskutieren,
2. Einzelfallentscheidungen und Normen vorzubereiten, abzustimmen und zu verfassen, dafür die erforderlichen Diskurse anzuleiten und zu moderieren sowie Verfahren der Normenfolgenabschätzung zu initiieren und anzuwenden,
3. Entscheidungs- und Koordinationsprozesse zu steuern und ihre Ergebnisse verwaltungsintern und öffentlich zu vermitteln sowie Konflikte zu schlichten,
4. informationsverarbeitende Verfahren und E-Government-Konzepte rechtssicher zu planen, zu implementieren, anzuwenden und fortzuentwickeln.

(2) Der Studiengang „Master Public Service Innovation“ vermittelt die Kompetenzen,

1. unter Berücksichtigung relevanter Lehrinhalte insbesondere aus den Wirtschafts-, Ingenieur-, Rechts- und Sozialwissenschaften verwaltungsadäquate Lösungsmöglichkeiten mit Innovationscharakter für Herausforderungen und Problemstellungen der digitalen Transformation des öffentlichen Sektors zu entwickeln, zu implementieren und anzuwenden,
2. für die öffentliche Verwaltung relevante Innovations-, Transformations- und Managementkonzepte zu beurteilen, zu adaptieren und umzusetzen,
3. Modelle, Methoden und Technologien der Informatik, und des Informationsmanagements zu bewerten, zu adaptieren, anzuwenden und fortzuentwickeln.

(3) Den Studenten werden die Kenntnisse zur Wahrnehmung genereller Leitungs- und Führungsaufgaben sowie

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

speziell zur Gestaltung von Reform- und Veränderungsprozessen vermittelt.

(4) Das Studium befähigt zu einer wissenschaftlichen und kreativen Arbeitsweise bei der Bewältigung neuer Herausforderungen im öffentlichen Sektor und qualifiziert zur selbstständigen Weiterentwicklung von Kenntnissen im Prozess des lebenslangen Lernens.

(5) Die für das Profil der Absolventen erforderlichen Schlüsselqualifikationen werden reflektierend vermittelt und auf der Handlungsebene eingeübt. Dazu gehören auch die Fähigkeit zur Teamarbeit, die Beherrschung von Präsentationstechniken sowie die Fertigkeiten in der Kommunikation und Gesprächsführung.

(6) Die weiteren Ziele und die konkreten Studieninhalte sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen, das auf der Internetseite der HSF Meißen veröffentlicht wird.

Abschnitt 2
Zugang zum Studium

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Master of Public Law“ kann zugelassen werden, wer

1. an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 45 ECTS für fachtheoretische Module in den Rechtswissenschaften bzw. einem vergleichbaren Anteil rechtswissenschaftlicher Fächer, mit mindestens der Note „befriedigend“ abgeschlossen hat oder im Ranglistenverzeichnis seines Absolventenjahrganges an der betreffenden Hochschule unter den 35 Prozent der besten Absolventen des jeweiligen Studienganges platziert war oder mindestens den ECTS-Grad B nachweist und
2. in der Regel auf der Grundlage des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses berufspraktische Erfahrungen in der Verwaltung oder in der Justiz im Umfang von mindestens 36 Monaten nachweist. Die Dauer der berufspraktischen Erfahrungen kann durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall auf 20 Monate verkürzt werden, wenn die Behörde, bei der der jeweilige Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung tätig ist, dies schriftlich befürwortet.

(2) Zum Studiengang „Master Public Service Innovation“ kann zugelassen werden, wer

1. an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule ein mindestens dreijähriges Studium in den Bereichen Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Informatik einschließlich Verwaltungs- und Wirtschaftsinformatik, mit mindestens der Note „befriedigend“ abgeschlossen hat oder im Ranglistenverzeichnis seines Absolventenjahrganges an der betreffenden Hochschule unter den 35 Prozent der besten Absolventen des jeweiligen Studienganges platziert war oder mindestens den ECTS-Grad B nachweist und
2. eine in der Regel einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens 36 Monaten nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist. Die Dauer der berufspraktischen Erfahrungen kann durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall auf 12 Monate verkürzt werden, wenn die Behörde, bei der der jeweilige Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung tätig ist, dies schriftlich befürwortet.

(3) An ausländischen Hochschulen erworbene berufsqualifizierende Abschlüsse müssen den in Absatz 1 bzw. 2 genannten gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse stellt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.

(4) Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bzw. Absatz 2 Nummer 1 nicht erfüllen, können aufgrund einer Eignungsprüfung zum jeweiligen Studiengang zugelassen werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für den Inhalt und die Feststellung des Ergebnisses der Eignungsprüfung zuständig. Einzelheiten regelt die Zulassungsordnung.

§ 4
Auswahlverfahren, Zulassung, Gasthörerschaft

(1) Der Rektor der HSF Meißen legt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studiengangsleiter die Anzahl der Studienplätze fest. Gleichzeitig wird eine Untergrenze von Teilnehmern für die Durchführung des jeweiligen Studienganges bestimmt. Wird die Untergrenze nicht erreicht, findet der jeweilige Jahrgang des Studienganges nicht statt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerber zum Studiengang. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Zulassungsordnung.

(4) Eine Gasthörerschaft kann von der Hochschule gesondert geregelt werden. Eine Zulassung zur Prüfung ist auf diesem Weg nicht möglich.

Abschnitt 3
Regelstudienzeit, Gliederung und Finanzierung des Studiums

§ 5
Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester, sofern genügend geeignete Bewerber zugelassen werden konnten und nicht andere abweichende Festlegungen durch den Senat der HSF Meißen bestätigt wurden.

(2) Das Studium wird im Rahmen eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums in der Regel in sechs Semestern abgeschlossen.

(3) Verzögerungen aufgrund von Mutterschutz-, Betreuungs-, Pflege- und Wehr- bzw. Wehrersatzdienstzeiten werden entsprechend den gesetzlichen Anrechnungsregelungen ausgeglichen. Die Verzögerungen sind vom Studenten schriftlich nachzuweisen.

(4) Urlaubssemester werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Eine Beurlaubung kann auf Antrag aus wichtigem Grund bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden.

§ 6
Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist vollständig modularisiert. Module sind zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und

abprüfbare, inhaltlich und methodisch zusammenhängende Lerneinheiten. Diese Einheiten werden durch Lernziele definiert, die als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben sind. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein, höchstens jedoch über zwei Semester. Für jedes Modul ist eine Modulbeschreibung zu erstellen. Die Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch zusammenzufassen.

(2) Modulabhängigkeiten sind im jeweiligen Modulhandbuch als „notwendige Voraussetzungen für die Teilnahme“ definiert und im Sinne dieser Ordnung bindend.

(3) Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Art und Umfang der Prüfungen, die Ermittlung von Prüfungsergebnissen, die einzuhaltenden Verfahrensregelungen und die Arbeit der Prüfungsorgane sind in der Prüfungsordnung für die Studiengänge „Master of Public Law (LL. M.)“ und „Master Public Service Innovation (M. Sc.)“ geregelt.

(4) Jedem Modul sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. ECTS-Leistungspunkte sind das quantitative Maß an durchschnittlichem Arbeitsaufwand, der durch die Studenten für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Der Arbeitsaufwand umfasst die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, die Erbringung von Prüfungsleistungen sowie alle Arten des Selbststudiums. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Gutschrift der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Modulprüfungen erfolgt in vollem Umfang unabhängig von der Note.

(5) Insgesamt sind 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Davon werden Module mit insgesamt 100 ECTS-Leistungspunkten sowie die Masterarbeit und ihre Verteidigung mit 20 ECTS-Leistungspunkten angerechnet.

(6) Der Arbeitsaufwand der Studenten beträgt für die Präsenzlehrveranstaltungen ca. 700 Zeitstunden (ca. 930 Lehrveranstaltungsstunden), für alle Arten des Selbststudiums einschließlich der Prüfungen ca. 2300 Zeitstunden und für die Anfertigung der Masterarbeit 600 Zeitstunden.

(7) Die Modulfolge, die Anteile für das Präsenz- und Selbststudium in den Modulen und die für das jeweilige Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte ergeben sich aus der jeweiligen Anlage. Die Einhaltung der Modulfolge sichert den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(8) Im Studiengang „Master of Public Law“ sind im 4. Semester drei Wahlmodule, im 5. Semester vier Wahlmodule zu belegen. Im Studiengang „Master Public Service Innovation“ sind im 5. Semester drei Wahlmodule zu belegen. Für jedes Wahlmodul legt der jeweilige Studiengangsleiter eine Mindest- und eine Höchstteilnehmerzahl fest. Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, entfällt das Wahlmodul. Die Studenten schreiben sich bis zu einer vorgegebenen Frist in die Wahlmodule ein.

(9) Innerhalb eines Semesters können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an Sonnabenden und im Rahmen von maximal zwei Präsenzwochen stattfinden.

§ 7
Gebühren

Die Studiengänge sind gebührenpflichtig. Die HSF Meißen erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung der HSF Meißen zur Erhebung von Studiengebühren in den Masterstudiengängen und berufsintegrierenden Bachelorstudiengängen

Abschnitt 4
Qualität des Studiums

§ 8
Didaktisch-methodisches Grundkonzept

(1) Das didaktisch-methodische Grundkonzept basiert insbesondere auf einem abgestimmten System von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Laborübungen, Projekten, Selbststudium und Exkursionen.

(2) Vorlesungen vermitteln in einer zusammenhängenden Darstellung oder in der Interaktion mit Studenten Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Sie verdeutlichen die Verflechtungen der Wissenschaftsdisziplinen untereinander. Die Lehrenden vermitteln und entwickeln den Lehrstoff aus interdisziplinärer Sicht. Vorlesungen gewährleisten die Wissensvermittlung entsprechend dem neuesten Stand im Anwendungsbereich.

(3) Übungen dienen der weiteren Wissensvermittlung, vorrangig jedoch der Wissensvertiefung, -verarbeitung und -anwendung sowie der Schulung der Fachmethodik. Die Übungen sind so konzipiert, dass im Rahmen einer Präsenzphase oder im Selbststudium Aufgabenstellungen und Fallbeispiele einzeln oder im Team gelöst werden. Die Ergebnisse werden vorgestellt, diskutiert und interpretiert.

(4) Seminare dienen der anwendungsorientierten übergreifenden Wissensvertiefung sowie der Festigung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Themenstellungen werden im Selbststudium einzeln oder im Team durch die Entwicklung eigener Lösungsideen oder durch kritische Analysen selbstständig erarbeitet. Die Ergebnisse werden im mündlichen Vortrag dargestellt sowie in einer Diskussion vertieft.

(5) Laborübungen sind experimentelle Praktika unter Verwendung aktueller technischer Hilfsmittel. Sie fördern die praktische Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden, die Entwicklung von fachtechnischen Fertigkeiten und das Verständnis von Funktionsabläufen.

(6) Ein Projekt ist eine überwiegend eigenverantwortliche Bearbeitung einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung, bei der neue Sachverhalte und Studieninhalte komplex und problemorientiert bearbeitet, vertieft und präsentiert werden sollen.

(7) Mit dem Selbststudium bereiten die Studenten die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen vor bzw. nach. Es dient dem Erwerb sowie der Vertiefung und Anwendung von Wissen sowie methodischer Kenntnisse. Die Studenten erwerben die Kompetenz zur selbstständigen Erarbeitung und Aneignung neuen Wissens. Das Selbststudium wird durch internetbasierte Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie weitere elektronische Medien unterstützt.

(8) Exkursionen dienen dem Kennenlernen und Analysieren betrieblicher Abläufe in Unternehmen sowie von Ge-

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

setzgebungs- und Verwaltungsabläufen in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

(9) Vorlesungen, Lehrgespräche, Übungen und das angeleitete Selbststudium können auch in Form digitaler Lehrformate durch den Einsatz digitaler Technologien und Medien sowie Online-Plattformen angeboten bzw. unterstützt werden. Digitale Formate können sowohl in synchroner als auch in asynchroner Form angeboten werden. Durch den Einsatz digitaler Technologien soll die Studierbarkeit des Studienganges unter berufsbegleitenden Bedingungen unterstützt werden, das didaktische Potenzial digitaler Lernmöglichkeiten zur Erhöhung der Qualität in der Vermittlung der Lehrinhalte beitragen sowie die Kompetenz der Studenten bezüglich des Einsatzes digitaler Medien für die Gestaltung von Informationsprozessen gefestigt werden. Im Studiengang „Master of Public Law“ finden Lehrveranstaltungen vorrangig in Präsenz statt, um den Diskurs zwischen den Studenten und den Hochschullehrern sowie unter den Studenten zu fördern.“

§ 9
Studiengangsleiter und Modulbeauftragte

(1) Der Rektor der HSF Meißen beruft auf Vorschlag des Fachbereichsleiters des jeweiligen Fachbereiches ein oder zwei Studiengangsleiter. Studiengangsleiter koordinieren die Tätigkeit der Modulbeauftragten insbesondere zur Weiterentwicklung der Modulinhalte. Der Studiengangsleiter ist Mitglied der Studienkommission und unterstützt die Fachstudienberatung. Der Fachbereichsleiter kann weitere von ihm wahrzunehmende Aufgaben auf den Studiengangsleiter übertragen.

(2) Der jeweilige Fachbereichsleiter beruft für jedes Modul einen Modulbeauftragten. Dieser koordiniert die Tätigkeit der Lehrenden im Modul bezogen auf die Umsetzung der Modulvorgaben und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Modulinhalte. Die Modulbeauftragten unterstützen die Arbeit des jeweiligen Prüfungsausschusses und die Fachstudienberatung.

§ 10
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die HSF Meißen in Form von Einzelberatungen, Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger und Informationsveranstaltungen.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch den jeweiligen Studiengangsleiter, die Modulbeauftragten oder die Lehrenden.

(3) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11
Evaluation und Studienkommission

(1) Die Studiengänge werden regelmäßig nach der Evaluationsordnung der HSF Meißen evaluiert.

(2) In die Evaluation der Studiengänge sind der Bericht des jeweiligen Prüfungsausschusses über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten sowie seine Anregungen zur Überarbeitung der zugrundeliegenden Ordnungen einzubeziehen.

(3) Zur Auswertung der Evaluationsergebnisse beruft der Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereiches auf Vorschlag des Fachbereichsleiters eine Studienkommission. Dieser gehören der Studiengangsleiter, ein weiterer im Studiengang lehrender hauptamtlicher Fachhochschullehrer der HSF Meißen, zwei erfahrene Verwaltungspraktiker und zwei von den Studenten des Studienganges gewählte Vertreter an. Die Kommissionsmitglieder können Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses sein. Als Beitrag zur Qualitätssicherung soll sich die Kommission auf die Überprüfung der Studieninhalte bezüglich ihrer Praxisrelevanz und Wichtung im Rahmen des Studienganges konzentrieren. Sie erarbeitet Vorgaben für die Weiterentwicklung des Studienganges.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Meißen, den 26. November 2025

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Anlagen:

Anlage 1 Modulfolge Studiengang „Master of Public Law“

Anlage 2 Modulfolge Studiengang „Master of Public Service Innovation“

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage 1
(zu § 6 Absatz 7):

Modulfolge Studiengang „Master of Public Law“

1. Semester	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Public Administration und Governance	5	36 (48)*	114 h
Rechtsschutz I	5	36 (48)*	114 h
Politikwissenschaft und Staatslehre	5	36 (48)*	114 h
Grundlagen des Rechts und wissenschaftliche Methoden	5	36 (48)*	114 h

2. Semester	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Öffentliches Dienstrecht	5	36 (48)*	114 h
Rechtschutz II	5	36 (48)*	114 h
Gefahrenabwehrrecht I	5	36 (48)*	114 h
Geschäftsprozessmanagement	5	36 (48)*	114 h

3. Semester	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Personalmanagement und Personalwirtschaft	5	36 (48)*	114 h
Recht und Management in der öffentlichen Finanzwirtschaft	5	36 (48)*	114 h
Recht der Selbstverwaltung	5	36 (48)*	114 h
Europarecht	5	36 (48)*	114 h

4. Semester	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Zivilrecht	5	36 (48)*	114 h
Management der Digitalisierung von Geschäftsprozessen	5	36 (48)*	114 h
Lokale und regionale Governance und Planungsmanagement/-recht	5	36 (48)*	114 h
Normsetzung auf staatlicher und kommunaler Ebene	5	36 (48)*	114 h
Sprache und Kommunikation im Führungshandeln	5	36 (48)*	114 h
Aktenvortrag	5	36 (48)*	114 h

5. Semester	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Strategisches Management und Nachhaltigkeitsmanagement	5	36 (48)*	114 h
Wirtschaftsverwaltungsrecht	5	36 (48)*	114 h
Gefahrenabwehrrecht II	5	36 (48)*	114 h
Vergabe- und Vertragsrecht bei der öffentlichen Auftragsvergabe	5	36 (48)*	114 h
Recht der Digitalisierung und der Automatisierung	5	36 (48)*	114 h
Trends und Innovation	5	36 (48)*	114 h

6. Semester	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Masterarbeit	20	9 (12)*	591 h

Pflichtmodule
Wahlpflichtmodule

*) Präsenzanteile ausgewiesen in Zeitstunden und in Lehrveranstaltungsstunden

Nur zur Verwendung im Intranet des Freistaates Sachsen (ZIWD) © SV SAXONIA Verlag

Anlage 2
(zu § 6 Absatz 7):

Modulfolge Studiengang „Master Public Service Innovation“

1. Semester

Modul	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Digitale Informationsverarbeitung	5	33 (44)*	117 h
E-Government und prozessorientierte Verwaltung	5	33 (44)*	117 h
Wissens- und Informationsmanagement	5	33 (44)*	117 h
Strategische Informationssicherheit und Datenschutz	5	33 (44)*	117 h

2. Semester

Modul	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Rechtsrahmen der digitalen Verwaltung	5	33 (44)*	117 h
Produkt- und Changemanagement	5	33 (44)*	117 h
Forschungsmethoden	5	33 (44)*	117 h
Public Management und Governance I	5	33 (44)*	117 h

3. Semester

Modul	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Softwarebasierte Verwaltungsautomation	5	33 (44)*	117 h
Innovations- und Technologiemanagement	5	33 (44)*	117 h
Data Analytics und Künstliche Intelligenz	5	33 (44)*	117 h
Public Management und Governance II	5	33 (44)*	117 h

4. Semester

Modul	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Personalführung und Future of Work	5	33 (44)*	117 h
Services und Project Marketing	5	33 (44)*	117 h
Menschzentriertes Service & Produktdesign	5	33 (44)*	117 h
Public Management und Governance III	5	33 (44)*	117 h

5. Semester

Modul	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Innovationsprojekt	5	33 (44)*	117 h
Digital Leadership und Transformations-management	5	33 (44)*	117 h
Innovationsorientierte Beschaffung und Lieferantenmanagement	5	33 (44)*	117 h
Geschäftsprozess-management	5	33 (44)*	117 h
Kommunikation und Konfliktmanagement	5	33 (44)*	117 h
Governance der digitalen Transformation	5	33 (44)*	117 h

6. Semester

Modul	ECTS	Präsenz	Selbstst.
Masterarbeit	20	9 (12)*	591 h

Pflichtmodule
Wahlpflichtmodule

*) Präsenzanteile ausgewiesen in Zeitstunden und in Lehrveranstaltungsstunden